

§ 1

Die Innenbereichssatzung der Stadt Töging a. Inn für den Bereich Unterhart wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 2 durch die Angabe "10.07.2003" durch "04. September 2018" ersetzt.

2. In § 4 werden folgende Sätze ergänzt:

"Des Weiteren ist als Ausgleich für die Flur.-Nr. 88 westlich des Flurstücks 90 in dessen Tiefe und auf einer Mindestfläche von 1.000 m<sup>2</sup> eine Streuobstwiese mit einer autochthonen, kräuterreichen Wiesenmischung mit Hochstamm-Obstbäumen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten, was durch 2-3maliges Mähen im Jahr ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten ist. Grundsätzlich dürfen Baumpflanzung den Mindestabstand von 7,50 m von der Fahrbahnkante der öffentlichen Straßen ab gemessen, nicht unterschreiten.

Auf dem Flurstück 88 der Gemarkung Töging a. Inn ist für neue Bauvorhaben ein Mindestabstand von 15 m ab Fahrbahnrand zu den Kreisstraßen als Anbauverbotzone freizuhalten."

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Töging a. Inn, den \_\_\_\_\_.2018

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Hinweise

Im Bereich der ausgewiesenen von Bebauung freizuhaltenden Schutzzone befinden sich eine 20kV Freileitung sowie eine Ethylenleitung der InfraServ Gendorf. zum Schutz dieser Leitung ist bei Bauvorhaben im neu einbezogenen Bereich deren Maßnahmenkatalog zu beachten.

Auftretende Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen sind bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu dulden.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, welche bei Bauvorhaben zu berücksichtigen sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am \_\_\_\_\_.2018 in der Verwaltung der Stadt Töging a. Inn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierfür wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am \_\_\_\_\_.2018 angeheftet und am \_\_\_\_\_.2018 wieder abgenommen.

Stadt Töging a. Inn, den \_\_\_\_\_.2018

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Rechtliche Grundlagen

BauGB (Baugesetzbuch) vom 03.11.2017

BauNVO (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017

BayBO (Bayerische Bauordnung) vom 12.07.2017

PlanzVO (Planzonenverordnung) vom 18.12.1990

BayNatSchG (Bay. NaturschutzG) vom 23.02.2011

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom \_\_\_\_\_.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung der Satzung beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert (§ 34 Abs. 6 BauGB). Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.
- Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert (§ 34 Abs. 6 BauGB). Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.
- Zu dem Entwurf der Änderungssatzung in der Fassung vom \_\_\_\_\_.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_.2018 bis \_\_\_\_\_.2018 beteiligt.
- Der Entwurf der Änderungssatzung in der Fassung vom \_\_\_\_\_.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_.2018 bis \_\_\_\_\_.2018 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Töging a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrats vom \_\_\_\_\_.2018 die Änderungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom \_\_\_\_\_.2018 als Satzung beschlossen.

Töging a. Inn a. Inn, den \_\_\_\_\_.2018

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

7. Ausfertigung

Töging a. Inn a. Inn, den \_\_\_\_\_.2018

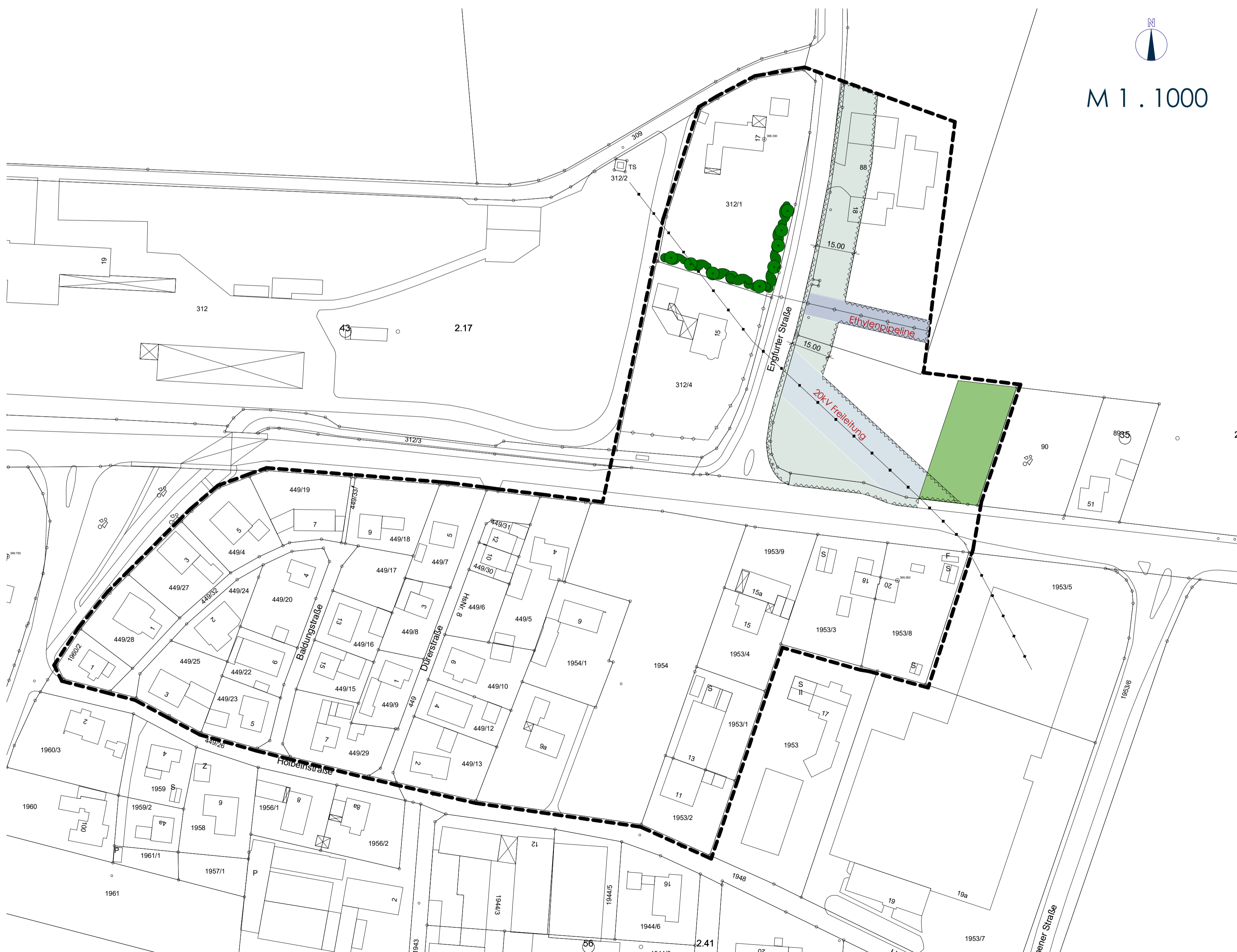
Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss zu der Änderungssatzung wurde am \_\_\_\_\_.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
Töging a. Inn a. Inn, den \_\_\_\_\_.2018

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Streuobstwiese laut § 4 der Satzung
- zu pflanzende Sträucher laut § 4 der Satzung
- zu pflanzende Bäume laut § 4 der Satzung
- von Bebauung freizuhaltende Schutzzone  
15 m Abstand zur Straßenkante  
20 kV Freileitungsschutzzone  
Ethylenpipelineschutzzone
- 20kV Freileitung oberirdisch  
Ethylenpipeline unterirdisch



1. Änderung der Klarstellungs- und  
Einbeziehungsatzung für den Bereich  
Unterhart

Entwurfassung vom 04.09.2018  
Gemeinde Stadt Töging a. Inn  
Landkreis Altötting  
Regierungsbezirk Oberbayern

Entwurfsverlauf 1. Entwurf 30.05.2018  
2. Entwurf 04.09.2018

Planung Töging a. Inn, den 04.09.2018